

**Ordnung
für die Diplomprüfung in
Evangelischer Theologie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 7. Juli 2005

erschienen im StAnz. S. 1089

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschul-gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. November 2004 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in Evan-gelischer Theologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 17. Mai 2005, AZ: 15226 Tgb.-Nr. 3/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Studium der evangelischen Theologie wird unbeschadet anderer Abschlüsse ordnungsgemäß mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der evangelischen Theologie und soll der Ersten Theologischen Prüfung bei einer Kirche entsprechen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich den Grad einer Diplom-Theologin oder eines Diplom-Theologen (Dipl. Theol.).

§ 3

Gliederung und Umfang des Studiums,
Regelstudienzeit, Fristen

(1) Das Studium der evangelischen Theologie gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium sowie ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich eines Prüfungssemesters. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden.

Das ordnungsgemäße Studium der evangelischen Theologie setzt die Kenntnis der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache voraus. Die für das Erlernen dieser 3 Sprachen benötigte Zeit wird in der Höhe von 2 Semestern auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, soweit die entsprechenden Nachweise bei der Immatrikulation noch nicht vorliegen.

(2) Zur Bewertung von Studienleistungen nach den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) siehe § 7 Abs. 6 .

(3) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Teile der Diplomvorprüfung können vorgezogen werden.

(4) Bei der Feststellung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 25 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die für das Erlernen der in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Sprachen benötigte Zeit wird für eine zu erwerbende Sprache bis zu einem Semester, für sämtliche zu erwerbende Sprachen bis zu zwei Semester nicht berücksichtigt, so weit die entsprechenden Nachweise bei der Immatrikulation nicht vorliegen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Der Fachbereich stellt durch den Studienplan und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Fachprüfungen in den in der Diplomprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine im Rahmen der nächsten Diplomvor- oder -hauptprüfung bekannt zu geben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 02 unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans verantwortlich. Dem Prüfungsausschuss gehören außer der oder dem Vorsitzenden drei Mitglieder der Gruppe 1 gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG und je ein Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Dabei soll der Fachbereichsrat darauf achten, dass die am Fachbereich vorhandenen Disziplinen vertreten sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in den Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

Er hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten zu berichten.

Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand, eine Honorar-professorin oder ein Honorarprofessor sowie eine Habilitierte oder ein Habilitierter gemäß § 61 Abs.1 HochSchG bestellt werden. Ferner muss die betreffende Person in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben, es sei denn, zwingende Gründe erfordern eine Abweichung.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der Prüfenden werden den Prüflingen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 6

Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Studiengangs nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die betreffenden Prüfungen demnächst ablegen wollen. Ferner kann auf Antrag weiblicher Studierender die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Prüfung nicht gewährleistet, kann die Prüferin oder der Prüfer die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Evangelische Theologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen und Diplomvorprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomhauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Evangelischen Theologie an der Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Über Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 8 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Studienleistungen werden auf Wunsch nach den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) bewertet.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zum Zwecke der differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 hinauf- oder herabgesetzt werden. Dabei sind die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Es werden Fachnoten und Gesamtnoten nach Maßgabe von Absatz 3 sowie § 18 und § 29 errechnet. Die Noten lauten:

Bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
Bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
Bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
Bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
Bei einem Mittelwert über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei einem Gesamtergebnis der Diplomhauptprüfung von 1,0 wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" zuerkannt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Prüfungsunfähigkeit infolge einer Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines überwiegend von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der oder des Vorsitzenden verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

II Die Diplomvorprüfung

§ 10

Ziel, Gegenstand und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums, ein breites Grundlagenwissen zu erwerben, erreicht worden ist. Insbesondere müssen Kenntnisse über inhaltliche Grundlagen der evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung nachgewiesen werden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, in denen jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(3) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte

(4) Ein exegetisches Fach gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 2 kann in der mündlichen Prüfung durch ein weiteres Fach, das in dem Fachbereich Evangelische Theologie vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ersetzt werden.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zum Zeitpunkt der Meldung und der Zulassung ordnungsgemäß im Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
2. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen oder, wenn von § 10 Abs. 4 Gebrauch gemacht werden soll, in einem weiteren am Fachbereich vertretenen Fach,
3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
4. die verbindliche Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie" besucht hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum), Hebraicum, Graecum, Latinum, nachgewiesen durch Schul- oder Ergänzungszeugnisse; an die Stelle der Schul- bzw. Ergänzungszeugnisse für Griechisch und Hebräisch können auch Nachweise über erfolgreich abgeschlossene niveaugleiche Hochschulsprachkurse treten,
6. je ein Proseminar in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament und Kirchengeschichte und Systematische Theologie besucht hat und zwei mindestens "ausreichend" benotete Proseminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muss, die im Dekanat angemeldet und danach innerhalb einer Frist von 6 Wochen geschrieben wurde (eine nicht bestandene Proseminararbeit kann einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden),
7. einen benoteten Leistungsnachweis über ausreichende Kenntnisse in Bibelkunde (Biblicum) erworben hat und
8. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen nachweist; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4-8 genannten Voraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie bestanden oder nicht bestanden hat bzw. sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur gemäß § 15 Abs. 4 Nr.1 geschrieben werden soll,
6. eine Erklärung darüber, welche Fächer für die mündlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 2 gewählt werden,

7. ggf. eine Erklärung gemäß § 10 Abs. 4,
8. ggf. der Nachweis über eine vorgezogene mündliche Prüfung (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 2) und
9. eine Darstellung des Bildungsgangs.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 12 Abs. 2 vorliegt oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss des Kirchlichen Examens, der Magisterprüfung, des Fakultätsexamens oder der Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 20) oder auf Grund der Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Hochschulen gemäß § 20 Abs. 1 und verloren hat.

Im Übrigen kann die Zulassung abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem der Studiengänge gemäß Nummer 3 entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet

(3) Die oder der Vorsitzende teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Eingang des Zulassungsantrags die Zulassung zur Diplomvorprüfung mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Prüfungs- und Meldefristen, Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung soll im Regelfall bei Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Diplomvorprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen gem. § 11 erbracht sind.

(3) Für die Teilnahme an der Diplomvorprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Diplomvorprüfung am Beginn eines Semesters sowie der zu-gehörige Meldetermin sind in der Regel am Anfang des vorhergehenden Semesters bekannt zu geben, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Meldetermin.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung kann zurückgenommen werden, solange, ausgenommen die vorgezogene mündliche Prüfung nach § 15 Abs. 4 Nr. 2, noch keine mündlichen oder schriftlichen Teile der Prüfungen begonnen worden sind.

§ 15 Aufbau, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungen in den in § 10 Abs. 3 und 4 genannten Fächern.

(2) Gegenstand der Prüfungen ist Überblickswissen in den Fächern nach § 10 Abs. 3 und 4. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(3) Die Diplomvorprüfung soll, abgesehen von der vorgezogenen mündlichen Prüfung, mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 bleibt davon unberührt.

(4) Die Prüfungsleistungen sind im Einzelnen:

1. eine Klausur in einem der Fächer Altes Testament oder Neues Testament
2. zwei mündliche Prüfungen in den Prüfungsfächern, in denen keine Klausur geschrieben worden ist. Von den beiden mündlichen Prüfungen kann eine bereits im Anschluss an eine Lehrveranstaltung im Grundstudium durchgeführt werden.

(5) Wenn eine Prüfungsleistung nach Absatz 4 Nr. 2 vorgezogen wird, muss sie bei dem Prüfungsausschuss vorher angemeldet werden. Auf den Nachweis der zur Zulassung zur Diplomvorprüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 12 wird verzichtet. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus.

(6) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden drei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzen und bekannt zu machen.

(4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt.
Die oder der Aufsichtführende wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat jeweils nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils ca. 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18 Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 8 Abs. 1.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und 3. Zur Feststellung der Gesamtnote werden alle Fachnoten einfach gezählt.

§ 19 Zeugnis über die Diplomvorprüfung und Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Universität ohne das Bestehen der Diplomvorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden, müssen im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Fehlversuche bei Zwischen-, Vor- oder Diplomvorprüfungen in einem Studiengang Evangelische Theologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die

Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wird die zweite Wiederholung einer Prüfung nicht zugelassen oder ohne Erfolg abgelegt, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium der Theologie (Diplomstudiengang) nicht mehr zugelassen.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gemäß Absatz 1. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich das Erlöschen des Prüfungsanspruchs mit.

III Diplomhauptprüfung

§ 21 Zulassung

(1) Zur Diplomhauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

1. den Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität zum Zeitpunkt der Meldung und der Zulassung
2. den Nachweis der Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (Latinum, Graecum und Hebraicum), solche Nachweise können sein: Hebraicum, Graecum, Latinum, nachgewiesen durch Schul- oder Ergänzungszeugnisse an die Stelle der Schul- bzw. Ergänzungszeugnisse für Griechisch und Hebräisch können auch Nachweise über erfolgreich abgeschlossene niveaugleiche Hochschulsprachkurse treten
3. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie oder die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit kirchlichem Abschlussexamen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule,
4. den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen, in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss,
5. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der evangelischen Theologie gemäß § 3 Abs. 1, davon mindestens 2 Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
6. den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie),
7. folgende Leistungsnachweise aus dem Studium, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt sind:
 - a) 3 Seminararbeiten aus Hauptseminaren in 3 von 4 Fächern: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. In jedem der 4 Fächer muss mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein,
 - b) eine homiletisch-liturgische (Predigtarbeit) und eine katechetische (Unterrichtsentwurf) Hauptseminararbeit,
 - c) ein Nachweis (Seminararbeit, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung und
8. den Nachweis mindestens eines vom Seminar für Praktische Theologie an-erkannten Praktikums einschließlich Auswertung.

Wird die Diplomarbeit gemäß § 26 Abs. 7 vorgezogen, sind die Nachweise gemäß Nummern 5 bis 8 erst bei der endgültigen Zulassung zur Diplomhauptprüfung vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsgangs,
3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. die Angabe des Faches für die nach § 26 anzufertigende Diplomarbeit und ggf. derjenigen Hochschullehrerin oder desjenigen Hochschullehrers, die oder der das Thema dieser Arbeit stellt,
5. die Angabe, in welchen Fächern die Klausuren geschrieben werden und
6. die Angabe von Sonderstudiengebieten für die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 28 Abs. 3.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die in Absatz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 22 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 21 Abs. 3 vorliegt oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss des Kirchlichen Exams, der Magisterprüfung, des Fakultätsexamen oder der Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf Grund der Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Hochschulen gemäß § 31 Abs. 3 verloren hat .

Im Übrigen kann die Zulassung abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem der Studiengänge gemäß Nummer 3 entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Eingang des Zulassungsantrags die Zulassung zur Diplomhauptprüfung mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungs- und Meldefristen, Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Prüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung soll im Regelfall im 9. Fachsemester (zuzüglich anrechenbarer Sprachsemester gemäß § 3) abgelegt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Diplomhauptprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die

Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen gemäß § 21 Abs. 1 erbracht sind.

(3) Für die Teilnahme an der Diplomhauptprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis 2 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Diplomhauptprüfung am Beginn eines Semesters sowie der zugehörige Meldetermin sind am Anfang des vorausgegangenen Semesters bekannt zu geben, spätestens 8 Wochen vor dem Meldetermin.

§ 24 Aufbau, Umfang und Art der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung setzt sich zusammen aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in den sechs Prüfungsfächern. Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. den Klausuren in drei Prüfungsfächern,
2. den mündlichen Prüfungen in allen sechs Prüfungsfächern.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Religions- und Missionswissenschaft / Judaistik

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zu Beginn des Semesters mit der Zulassung zur Diplomhauptprüfung das Thema für die Diplomarbeit und einen Zeitplan für die weitere Prüfung. Die Klausuren werden in der Regel in der 5. Woche nach Abgabe der Diplomarbeit geschrieben, die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in der 5. Woche nach den Klausuren statt.

(4) § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 25 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen (§ 24 Abs. 1 Satz 2) gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden ("Freiversuch"). Von diesem Freiversuch sind Prüfungen ausgeschlossen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden. Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 26 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Anfertigung der Diplomarbeit stehen 12 Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der Prüfungsfächer geschrieben werden. Wird sie im Fach Religions-/Missionswissenschaft/ Judaistik geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer des Fachbereichs Evangelische Theologie ausgegeben und betreut werden.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Gesamtumfang der Diplomarbeit darf einschließlich der Anmerkungen und der Literaturangaben 60 Seiten nicht überschreiten (144.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

(4) Die Diplomarbeit ist 12 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Wird die gesetzte Frist oder Nachfrist nicht eingehalten, so gilt die Diplomarbeit als nicht ausreichend bewertet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Diplomarbeit ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und die Versicherung beizufügen, dass die Diplomarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und keine andere als die angegebene Literatur benutzt worden ist.

(6) Die Arbeit wird innerhalb von 4 Wochen von 2 Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema ausgegeben hat. Bewerten die Prüferinnen oder die Prüfer die Diplomarbeit unterschiedlich und können sie sich nach Beratung nicht auf eine Note einigen, so wird in dem Fall, dass die Notengebung um mehr als eine Note (> 1,0) voneinander abweicht, eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Prüferin oder der Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt. Weicht die Notengebung der zwei Prüfenden bis zu einer vollen Note (=1,0) ab, errechnet sich die Prüfungsnote nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und 3.

(7) Auf Antrag kann die Diplomarbeit bereits im Hauptstudium angefertigt werden (vorgezogene Diplomarbeit). Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Wird die Diplomarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen können erst nach erfolgreicher Wiederholung der Diplomarbeit erbracht werden.

§ 27 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat je eine Klausur in einem exegetischen Fach, in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie und in Praktischer Theologie oder Religions- und Missionswissenschaft/Judaistik zu schreiben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt unter Berücksichtigung der gewählten Prüfungsfächer Prüferinnen und Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 mit der Aufgabenstellung, Begutachtung und Bewertung der Klausuren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 mit der Zweitbegutachtung und der Bewertung der Klausuren.

(3) Für jede Klausurarbeit werden 3 Themen zur Wahl gestellt.

(4) Vor der Prüfung werden die jeweiligen erlaubten Hilfsmittel bekannt gegeben.

(5) Die Klausuren dauern 4 Zeitstunden. Die Klausuren werden von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Aufgabe gestellt hat, und einer weiteren prüfungsberechtigten Vertreterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Vertreter desselben Faches mit einer der Noten gemäß § 8 Abs. 1 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen

§ 28 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm oder ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Der mündliche Teil der Diplomhauptprüfung besteht aus sechs Prüfungsgesprächen, die jeweils mindestens 20 Minuten, in den exegetischen Fächern und der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) jeweils mindestens 25 Minuten dauern.

(3) Die im Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung angegebenen Sonderstudiengebiete sind in der jeweiligen mündlichen Prüfung angemessen zu berücksichtigen, sollen aber nicht einziges Prüfungsgebiet sein. Die Sonderstudiengebiete dürfen nicht mit Bereichen übereinstimmen, die in der Hausarbeit abgehandelt wurden. Es ist auch nicht zulässig, für mehrere Prüfungsfächer das gleiche Thema anzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern.

(4) An den Prüfungen in den einzelnen Fächern nehmen außer der jeweiligen Fachprüferin oder dem jeweiligen Fachprüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von diesem bestimmte Vertreterin bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter sowie eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer als Protokollführer teil.

(5) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Es ist von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer nach Anhörung der Beisitzenden oder des Beisitzers und des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 29 Bestehen, Nichtbestehen und Bewertung der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 8 Abs. 1.

(3) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die Einzelnoten im Verhältnis 1 : 1 bewertet und die Fachnote nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und 3 gebildet.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und 3 aus dem Durchschnitt der

Fachnoten und der Note für die Diplomarbeit, wobei die Diplomarbeit mit dem Faktor 3 zu gewichten ist und die Fachnoten jeweils einfach zählen.

§ 30
Diplom, Zeugnis über die
Diplomhauptprüfung
und Bescheid über die
nicht bestandene Diplomhauptprüfung

(1) Über die bestandene Diplomhauptprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen, vom Dekanat eine Diplomurkunde und ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen auszustellen.

(2) Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Das Diplom trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) In das Zeugnis werden das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtnote und die bis zum Abschluss der Diplomhauptprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Uni-on/ Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder der Kandidaten sind Zeugnis und Urkunde in englischer Sprache auszufertigen.

(6) Ist die Diplomhauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Studierende, die die Universität ohne das Bestehen der Diplomhauptprüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 31
Wiederholung der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 26 Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Nichtbestehen der Diplomarbeit sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal zum nächsten Prüfungstermin innerhalb des nachfolgenden Semester nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist abgesehen von § 25 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche bei Abschlussprüfungen in einem Studiengang Evangelische Theologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Abschluss der Prüfung nach Verlangen Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Anfertigung von Kopien und Abschriften ist zulässig. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das zu Unrecht ausgestellte Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit dem zu Unrecht ausgestellten Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34

Widerspruch

Legt die Kandidatin oder der Kandidat Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung der Diplomprüfungsordnung ein, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der VerwaltungsgerichtsordnungWGO.

§ 35

Nachdiplomierung

Der Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht Bewerberinnen oder Bewerbern auf Antrag den akademischen Grad einer Diplom-Theologin oder eines Diplom-Theologen, sofern

1. diese die erste kirchliche Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland oder vor dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz abgelegt haben,
2. sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht bereits an einer anderen Hochschule im selben Fach eine Nachdiplomierung erhalten oder beantragt haben und
3. die jeweilige kirchliche Prüfungsordnung die Verleihung dieses Diplomgrads durch den Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorsieht.

In der Urkunde ist auf die abgelegte Prüfung Bezug zu nehmen.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich der Diplomvorprüfung oder der Diplomhauptprüfung im Fach Evangelische Theologie unterziehen wollen und die das Studium in diesem Fach an der Universität Mainz vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen und sich noch nicht zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomhauptprüfung gemeldet haben, können innerhalb von 2 Jahren wählen, ob sie die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder nach der bis zum In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung gemäß § 37 Satz 2 ablegen wollen.

§ 37 In-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Diplomprüfung des Fachbereichs Evangelische Theologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt vorbehaltlich § 36 die Ordnung für die Diplomprüfung des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 1. August 1999 (StAnz. S. 879), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. September 2001 (StAnz. S. 2032) außer Kraft.
Mainz, den 7. Juli 2005

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Friedrich W. Horn